

unverfehlet behauptet. Nachdem namentlich die, in der Stiftungs-
urkunde als eine Last und nicht als ein Benefizium angesehenen,
Schirmvogtei über das Kloster Muri schon wenige Jahre nachher
von den Grafen von Habsburg an die Freiherren von Regens-
burg, von diesen an die edeln von Reuß, und von ihnen an
das Haus Oesterreich gekommen war, ging dieselbe im Jahr
1415 mit dem Besitz der aargauischen Lande unwiderrücklich
an die regierenden eidgenössischen Orte über. Von dort an bis
auf unsere Zeiten herab übten die jeweiligen Landesherren das
Schirm- und Kastvogteirecht über die ihrer Betmässigkeit unter-
worfenen Klöster, und zwar nach deren eigenen übereinstimmen-
den Ansichten, ununterbrochen und un widersprechen aus. Es
war dasselbe ein natürlicher und rechtlicher Ausfluß der Landes-
hoheit, und diese Rechtsansicht zu allen Zeiten eine so unzwei-
deutige und ausgemachte, daß es genügen mag, auf die Ver-
handlungen und Schirmbriefe der Eidgenossen in den vergange-
nen Jahrhunderten hinzuweisen, welche eine ununterbrochene Reihe
von Belegen für das Besagte sind. Dabei verdient vielleicht
auch, als Beispiel, wie eifersüchtig unsere Vorfahren diese Rechte
zu wahren besorgt gewesen, nicht unerwähnt zu bleiben, daß selbst
die im J. 1701, im Hinblick auf einige auswärtige Besigungen
des Klosters im Schwabenland, ohne Vorwissen der regierenden
Orte stattgefundene Erhebung des Abtes von Muri in den
Reichsfürstentum im Schooße der Tagsatzung zu der Erklärung
Veranlassung bieten mußte, daß die löbl. Orte keinen Obere er-
kennen, und daß sie Kastvogt und Schirmherren des Gottes-
hauses Muri seien, von denen allein ein jeweiliger Anstich die
Manutention, Schutz und Schirm begehrt. Können wir nun
aber auf das Verhältnis des hohen österreichischen Kaiserhauses,
als Nachkomme des ursprünglichen Stifter und Donators ein-
zelner aargauischer Klöster, so ist — abgesehen davon, daß das
in der Einigung gedachte Mite mitgenannte Kloster Weitingen
überhaupt keine habeburgische Stiftung war — die Stiftung
aller aargauischen Klöster ohne Ausnahme unwiderrücklich und
ohne allen Vorbehalt in Abticht auf eine vereintigte Reform oder
höchste Aufhebung derselben gesehen. Mit dem Uebergang
in eine andere Landeshoheit hat, wie oben nachgewiesen wurde,
auch das ebeverige Schirmvogteirecht aufgehört und mit
diesem zugleich jede Verfügungsgewalt über die Temporalien der
Klöster. Die Güter derselben, welche, abgesehen von dem nicht
immer ruhmbildlichen Ueberschuß, durch die Stiftung selbst schon
notwendig aufgehört hatten, privatrechtliche Besitztümer der
Stifter und vielseitigen Donatoren zu sein, und seitdem auch
die wohnlichen Veränderungen erlitten haben, unterlagen seit
Jahrhunderten der vollen Verfügungsgewalt der Landeshoheit,
welche dafür Verwalter ein- und absetzte, Rechnung nahm, und
oberherrliche Aete und Verwendungsweisungen oder Beschränkun-
gen der mannigfachen Art erließ, so daß sie Klöster der übeln
Verwaltung wegen Jahre lang einstellte oder dieselben auch gänz-
lich säcularisierte; lauter Rechte, welche unerkümmert auf die
aargauische Staatshoheit übergegangen sind. So wenig als ein
stiftungsmäßiger Vorbehalt, besteht aber ein solcher vertragsmäßig
in irgend einer früheren oder späteren Transaction der Eidgenös-
sen mit dem Haus Oesterreich zu dessen Gunsten in Abticht auf
schweizerische Klöster. In dem ersten constanten Frieden des
Jahres 1415, wodurch das Haus Oesterreich der in den Besitz
der Eidgenossen gelangten Lande u. s. w. zuerst unbeding und
auf ewige Zeiten entsagt hat, in dem waldshuter Frieden von
1468, in den ewigen Erbvereinigungen von 1474, 1477, 1511
und s. f. bis auf die Wienercongreßacte herab, ist eines Vorbe-
haltes in Bezug auf die Klöster im Aargau mit keiner Silbe
gedacht. — Dann wird das schmerzliche Gefühl geäußert über
den Theil der österreichischen Aete, betreffend die Grabstätten
und Stammurkunden. „Der Freimüthigkeit des aargauischen Vol-
kes und der Gewissenhaftigkeit seiner Behörden werden die ge-
stützten Gedächtnisse jederzeit heilig sein.“ Gegen alle andern
Ansprüche aber, die nicht vor den gewöhnlichen Gerichten geltend
gemacht würden, verwahre man sich aufs feierlichste.

Bern. Außerordentliche Tagsatzung, 15. März.
Der Präsident, Hr. Schultheiß Neubaus, eröffnete die Sitzung
mit einer französischen Rede, worin er die Veranlassung zu dieser
Versammlung auseinandersetzt, und sich, wiewohl in gemäßigten
Ausdrücken, zu Gunsten Aargaus ausspricht. Die Gesandtschaften
werden befragt, und dann der Bericht des Vororts verlesen,
der übrigens keine neue Thatsachen darthut. Sodann werden

auf Verlangen Ur's zwei Petitionen abgelesen, die eine von den
bisherigen Vorkänden der Klöster, die andere von mehreren aus-
gewanderten Aargauern, beide um Aufhebung des fraglichen
Dekrets v. 13. Jan., Wiedereinführung der Klöster, Abordnung
von eidg. Commissarien in das Aargau, Niederlegung der
Verfolgungen u. s. w. Hierauf wird denjenigen Ständen das
Wort gegeben, welche eine außerordentliche Tagsatzung verlang-
ten. Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug sprechen sich mit Nach-
druck und erheben in ziemlich heftigen Ausdrücken gegen das Ver-
fahren Aargaus aus, bezeichnen es als einen Bundesbruch und
dringen auf die Rücknahme des Dekrets vom 13. Jan. Frei-
burg führt eine verfehlendere Sprache, und sieht in den Aargauern
nur verirrte Brüder, die aber durch den Zurückzug des
Dekrets wieder auf den rechten Weg zurückgebracht werden müs-
sen. Neuchâtel zeigt die Gehaltlosigkeit der Beweggründe
zum Aufhebungsdecret, und trägt einfach auf dessen Zurücknahme an.
— Zweite Sitzung, den 16. März. Dem Stande Aar-
gau ist heute das Wort eingeräumt. Der Gesandte (Wieland)
entwickelte in einem drei volle Stunden dauernden Vortrag den
historischen und staatsrechtlichen Gesichtspunkt, der den gr. Rath
von Aargau in den bekannten Maßnahmen geleitet hat. Er
machte mit vieler Ruhe die Ansicht geltend, daß die Integrität
dieses Standes die Auflösung der Convente notwendig gemacht.
Die reglementarische Umfrage fand hierauf statt, in welcher
Zürich (v. Muralt) in klarer Beredsamkeit die Verlesung des
Art. 12 nachwies. Luzern (Kopp) ist da zum Anhören und
Referiren. Uri, Schwyz und Unterwalden berufen sich
auf die gestrigen Voten und wollen später ihre weiteren Anstich-
ten äußern. Glarus will das heute ausgeheilte Memorial
der Aargauer Regierung prüfen. Zug die übrigen Meinungen
anhören. Freiburg einwilligen nichts Weiteres sagen. Solothurn
erklärt die Tagsatzung für unzeitig. Baselsstadt möchte
eine Commission niederlegen. Baselsland anhören und referiren.
Schaffhausen hält sich streng an seine Instruktionen.
Appenzell A. R. will am Art. 12 festhalten; Appenzell
A. R. davon abweichen. St. Gallen hält einen glatteiligen
Vertrag. Graubündens Gesandtem merkt man die Zurück-
haltung gegen Aargau an. Aargau berichtet jetzt für heute, nach-
dem es lange genug gesprochen. Thurgau (Dr. Kern) ergreift
sich in heftiger Langweiligkeit. Die Conventen greifen zu den
Zeitungen und sehen nach der Ur. Das Prädicium findet es
für gut die Sitzung aufzuheben, und die übrigen Sprecher auf
Demerstag einzuladen, damit die eidgenössische Kammer nicht mit
Arbeit überhäuft werde. (Vof. 3g.)

Sicherem Vernehmen nach hat Sr. Gr. der k. k. eifr. Ge-
sandte, Hr. von Bombelles von seinem Hof eine zweite Note
erhalten, die er zwar nicht aus den Händen zu lassen, jedoch
mündlich den Inhalt derselben den eidgen. Behörden mitzuteilen
beauftragt ist. Die Note soll in sehr ernstem Tone abgefaßt sein.
Derselbe habe in der Klösterfrage kein Recht in Anspruch ge-
nommen, sondern von der Eidgenossenschaft bloß einen Freund-
schaftsdienst verlangt. Derselbe könne zurückgewiesen werden, das
siehe gegenwärtig in der Hand der Eidgenossenschaft. Allein
es dürften Zeit und Umstände eintreten, wo sich Oesterreich an die
Weise erinnern müßte, mit welcher die Schweiz die Wohlthat
der im Jahre 1815 erhaltenen Gewährleistung ihrer Verfassung
vergolten hätte. (A. S. 3.)

Großbritannien und Irland.
London, 15. März. Die Verhältnisse mit Nordamerika sind
noch beständig das Tagesgespräch. Sollte das Aeußerste eintre-
ten, daß Mac Leod hingerichtet würde, so hält man einen Bruch
für unvermeidlich. Auch werden die Klümmen ernstlich fort-
gesetzt.

Der „Examiner“ (ein liberales Wochenblatt) argumentierte
in einem längeren Artikel, die Franzosen seien, ungebeffert durch
das Unglück ihres letzten großen Kriegs, noch ganz von ihrer
alten Erhebungslust besessen, und daher ein neuer Krieg, früher
oder später, unvermeidlich. „Je länger, sagt dies Journal
unter Andern, dieser Krieg hinausgerückt wird, desto besser ist
es. Denn der wahre Nebenbuhler und Gegner Frankreichs ist
Deutschland, und Deutschland gewinnt an Stärke und Wohl-
stand, Einheit und Nationalgeist in 10 Jahren mehr, als die
Franzosen in 20 gewinnen können. In den letzten 10 Jahren
haben die Deutschen den Fortschritt eines halben Jahrhunderts
gemacht. In der Eröffnung von Communicationswegen zwischen

